

EUROPA im Überblick

41/2014 – 12.12.2014



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast

STARTSCHUSS FÜR "WIE FINDE ICH EINEN RECHTSANWALT?" – CCBE/KOM

Rechtsanwälte sind ab sofort EU-weit leichter zu finden. Seit dem 8. Dezember 2014 ist die Anwaltsuchplattform "[Wie finde ich einen Rechtsanwalt?](#)" (engl.: „Find a lawyer“) als neueste Funktion des [Europäischen Justizportals](#) (e-Justice Portal) online. Die neue Suchfunktion wurde gemeinsam vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und der EU-Kommission entwickelt. Sie bietet die Möglichkeit, in bislang 17 EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, u.a. mit Filtermöglichkeiten nach Stadt, Postleitzahl, Name, sowie Fachanwaltstiteln („zusätzliche Berufsbezeichnung“) nach einem geeigneten Anwalt zu suchen. Ein fremdes Rechtssystem, eine andere Sprache oder sonstige Hemmnisse sollen damit der Suche nach einem geeigneten Anwalt nicht mehr entgegenstehen. Eine Eintragung in der Anwaltsuche ist nicht erforderlich, für Deutschland sind Rechtsanwälte und in Deutschland zugelassene europäische Anwälte bereits über die Plattform abrufbar. Neben der Anwaltsuche ist seit dem 8. Dezember auch die Notarsuche "[Wie finde ich einen Notar?](#)" (engl.: „Find a notary“) auf dem Justizportal abrufbar. Die Notarsuche umfasst bisher Notare aus 23 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland.

FÜR EIN EUROPÄISCHES VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT – DAV

Ein Bedürfnis für die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Versicherungsvertragsrechts ist anzuerkennen. In seiner Stellungnahme [65/2014](#) stellt der DAV fest, dass die im [Abschlussbericht](#) der Expertengruppe der EU-Kommission (s. EiÜ [04/13](#)) enthaltenen Analysen und rechtlichen Schlussfolgerungen grundsätzlich zutreffend sind. Bei möglichen legislativen Initiativen wird jedoch stets zu beachten sein, dass die Besonderheit des Versicherungsmarktes darin liegt, dass das Produkt, also der Versicherungsschutz, durch den Versicherungsvertrag selbst entsteht. Für ein europäisch einheitliches Versicherungsvertragsrecht empfiehlt es sich, ein optionales Instrument zu schaffen. Dabei soll ein Rückgriff auf den Allgemeinen Teil des Entwurfs des [Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts](#) die Einheitlichkeit der Rechtsinstrumente fördern. Ein europäisches Versicherungsvertragsrecht muss außerdem sicherstellen, dass die Parteien als Ausdruck der geschützten Parteiautonomie das versicherte Risiko weiterhin selbst definieren, ohne dass dies der gerichtlichen Inhaltskontrolle unterliegt.

IST DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT NOCH EUROPÄISCH? – RAT

Die Frage kann man sich stellen, betrachtet man die [33 bisher vom Rat überarbeiteten Artikel](#) des [Verordnungsvorschlags](#) zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, welche die italienische Ratspräsidentschaft am 4. Dezember 2014 vorstellte. Die Artikel basieren auf dem im Juni 2014 von den Ministern angenommenen Konzept, dass die Spitze der Behörde, die einmal bzgl. Verbrechen gegen die finanziellen Interessen der EU ermitteln wird, nicht wie von der Kommission geplant aus einem Europäischen Staatsanwalt, sondern aus einem Kollegium europäischer Staatsanwälte besteht. Außerdem soll die Zuständigkeit der Behörde nicht wie ursprünglich geplant ausschließlich, sondern eine gemeinsame Zuständigkeit mit nationalen Strafverfolgungsbehörden sein (s. EiÜ [22/14](#)). Im Übrigen macht der Rat dort weiter, wo die Kommission begann: Zahlreiche Verweise auf nationales Recht lassen die Behörde zum Teil mehr wie eine Aufsichts-, denn wie die erste europäische Strafverfolgungsbehörde wirken. So wird nicht nur für Ermittlungsmaßnahmen und Beschuldigtenrechte auf nationales Recht verwiesen – selbst die ursprünglich in Artikel 25 verankerte Annahme, die Behörde ermittle in einem „einheitlichen Rechtsraum“ fehlt nun. Stattdessen soll sie nun etwa auf den europäischen Haftbefehl, also ein Instrument der gegenseitigen Anerkennung zurückgreifen müssen – ist das noch europäisch?

PROZESSKOSTENHILFE IM GANZEN STRAFVERFAHREN! – EP

Der Fragmentierung der Beschuldigtenrechte im EU-Strafrecht soll Einhalt geboten werden! Das jedenfalls meint der EU-Parlamentsabgeordnete Dennis de Jong (GUE/NGL) und legte dieses Prinzip seinem [Berichtsentwurf](#) zum [Richtlinienvorschlag](#) zur vorläufigen Prozesskostenhilfe (PKH) im Strafverfahren zugrunde. Nach De Jongs Änderungsvorschlägen soll der Anwendungsbereich der PKH-Richtlinie deckungsgleich sein mit der Richtlinie [2013/48/EU](#) zum Recht auf Rechtsbeistand. Damit soll sich das

DAV BÜRO BRÜSSEL – www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 41/2014 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2014 DAV.

Recht auf PKH nicht mehr – wie von der Kommission vorgeschlagen – auf Fälle des Freiheitsentzugs und des Europäischen Haftbefehls („vorläufige PKH“) beschränken, sondern auch die zunächst nur von einer rechtlich nicht bindenden [Kommissions-Empfehlung](#) erfasste „gewöhnliche PKH“ umfassen. Dies entspricht der Forderung des DAV (vgl. Stn. [26/2014](#), EiÜ [19/14](#)). Zusätzlich sollen die Rückforderungsmöglichkeiten von PKH beschränkt werden und sollen die Bewilligungskriterien für die Gewährung von PKH in der Richtlinie geregelt werden. Für den Rechtsbeistand sieht der Berichtsentwurf Maßnahmen zur Qualitätsgarantie vor. Bei der Vorstellung des Berichts im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) kamen bereits kritische Stimmen auf, die anmahnten, es dürfe durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht zu sehr in die Souveränität der Mitgliedstaaten eingegriffen werden. Änderungsanträge können bis zum 30. Januar 2015 eingereicht werden.

DEM STEUERMISBRAUCH KEINE CHANCE (VOL 1) – RAT

Die Richtlinie [2011/96/EU](#) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten enthält fortan in ihrem Artikel 1 Absatz 2 eine bindende Anti-Missbrauchsklausel, um die gezielte Ausnutzung von Steuerschlupflöchern zu vermeiden. Am 9. Dezember 2014 einigte sich der Rat für Wirtschaft und Finanzen über den Vorschlag zur [Änderung](#) der Richtlinie. Die Anti-Missbrauchsklausel soll künftig verhindern, dass Unternehmen von Steuervergünstigungen durch künstliche Steuergestaltungen profitieren, welche nicht die wirtschaftliche Realität widerspiegeln. Wie die Regelung zur Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung, die bereits im Juli 2014 verabschiedet wurde, soll auch die Anti-Missbrauchsklausel bis Dezember 2015 in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (EiÜ [38/14](#), [24/14](#)).

DEM STEUERMISBRAUCH KEINE CHANCE (VOL 2) – RAT

Der automatische Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden lässt das endgültige Ende des Bankgeheimnisses in greifbare Nähe rücken. Am 9. Dezember 2014 stimmte der Rat der EU nach Übersetzung der im Oktober angenommenen [Kompromissfassung](#) der Richtlinie zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in alle Amtssprachen dem Dokument [einstimmig zu](#) – nun kann die Richtlinie in Kraft treten (s. EiÜ [34/14](#)). Durch die neue Richtlinie wird ab 2017 der Anwendungsbereich der Richtlinie [2011/16/EU](#) auf Kapitalerträge wie Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne erweitert. Bislang tauschten die Mitgliedsstaaten bereits Informationen zu Einkünften als Arbeitnehmer sowie aus Geschäftsführergehältern, Lebensversicherungen, Renten und Mieterträgen aus. Durch die Richtlinie setzt die EU den [Standard](#) für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um (s. EiÜ [19/14](#)).

HGÜ ÜBER GERICHTSSTANDSVEREINBARUNGEN AM ZIEL! – RAT

Der [Beschluss](#) des EU-Ministerrates zum Beitritt zum Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 ([HGÜ](#)) wurde am 10. Dezember 2014 im [Amtsblatt der EU](#) veröffentlicht. Das genaue Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens für die Union wird vom Generalsekretariat des Rates im Amtsblatt noch veröffentlicht werden (EiÜ [33/14](#), [38/14](#), DAV-Stn. [47/2013](#)).

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.